0,5 v.H. und eine Abgabe in Höhe von 3 v. H. auf den Preis des verzollten Erzeugnisses erhoben.

Dieser Gesamtschutz reicht nicht aus, einmal die Differenz zwischen dem italienischen Preis und dem ausländischen Frei-Grenze-Preis für das betreffende Erzeugnis und zum anderen den Nachteil auszugleichen, der für den italienischen Hersteller aus der Notwendigkeit entsteht, sich mit Blei auf Grund der Isolierung des Marktes dieses Rohstoffs zum italienischen Preis versorgen zu müssen.

Sofern sich bei den in Erwägung gezogenen Beurteilungsfaktoren keine Änderungen ergeben, könnte aus diesen Gründen die Anwendung der mit dem Beschleunigungsbeschluß vom 15. Mai 1962 vorgesehenen Zollsenkung den Absatz der italienischen Produktion von Folien und dünnen Bändern, Pulver und Flitter aus Blei gefährden und gleichzeitig zu einer Drosselung des Absatzes der italienischen Bleiproduktion beitragen.

Die von der italienischen Regierung zur schrittweisen wirtschaftlichen Sanierung der Bleiproduktion aufgestellten Programme werden sich im übrigen zwangsläufig auch auf den betreffenden Wirtschaftszweig günstig auswirken, so daß er sich an die Wirtschaftslage des gemeinsamen Marktes anpassen kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, die zusätzliche Zollsenkung gemäß Artikel 1 Absatz (1) des Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 15. Mai 1962 über die zusätzliche Beschleunigung bei der Verwirklichung der Vertragsziele, bei Folien und dünnen Bändern, Pulver und Flitter aus Blei (Nr. 78.04 des italienischen Zolltarifs) nicht anzuwenden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 30. Januar 1963

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

Entscheidung der Kommission zur Ermächtigung der Italienischen Republik auf Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 226 des Vertrages für Teile von elektrischen Bleiakkumulatoren

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(63/212/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 226,

gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 12. Mai 1960 über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele,

gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 15. Mai 1962 über die zusätzliche Beschleunigung bei der Verwirklichung der Vertragsziele,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1961, mit der die Italienische Republik ermächtigt wurde, Schutzmaßnahmen für die italienische Blei- und Zinkproduktion zu ergreifen, und deren Geltungsdauer am 12. Dezember 1962 verlängert wurde,

gestützt auf das Schreiben vom 5. Juli 1962, mit dem die Regierung der Italienischen Republik bei der Kommission beantragt hatte, sie gemäß Artikel 226 des Vertrages zu ermächtigen, die im oben genannten Beschluß vom 15. Mai 1962 vorgesehenen und am 1. Juli 1962 fälligen Zollmaßnahmen bei Teilen von elektrischen Bleiakkumulatoren (Nr. 85.04 C II c 1 des italienischen Zolltarifs) nicht anzuwenden, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Unterschied zwischen dem italienischen Preis und dem Weltmarktpreis für Blei beträgt etwa

50 Lire je kg, und dieser Unterschied belastet den italienischen Hersteller von elektrischen Bleiakkumulatorteilen auf Grund von deren Bleigehalt mit Mehrkosten in Höhe von 49 Lire je kg dieses Verarbeitungserzeugnisses.

Der italienische Preis für Teile von elektrischen Bleiakkumulatoren beträgt 241 Lire je kg, während der Frei-Grenze-Preis des als Referenzerzeugnis zugrunde gelegten deutschen Einfuhrerzeugnisses gleicher Güte und Beschaffenheit 198 Lire je kg ausmacht.

Der italienische Zollschutz gegenüber den anderen Mitgliedstaaten würde nach Anwendung des Beschleunigungsbeschlusses vom 15. Mai 1962 für Teile von elektrischen Bleiakkumulatoren 11 v.H. betragen; dazu würden eine Verwaltungsgebühr von 0,5 v.H. und eine Abgabe in Höhe von 6 v.H. auf den Preis des verzollten Erzeugnisses erhoben.

Dieser Gesamtschutz reicht nicht aus, einmal die Differenz zwischen dem italienischen Preis und dem ausländischen Frei-Grenze-Preis für das betreffende Erzeugnis und zum anderen den Nachteil auszugleichen, der sich für den italienischen Hersteller aus der Notwendigkeit ergibt, sich mit Blei auf Grund der Isolierung des Marktes dieses Rohstoffs zum italienischen Preis versorgen zu müssen.

Sofern sich bei den in Erwägung gezogenen Beurteilungsfaktoren keine Änderungen ergeben, könnte aus diesen Gründen die Anwendung der mit dem Beschleunigungsbeschluß vom 15. Mai 1962 vorgesehenen Zollsenkung den Absatz der italienischen Produktion von elektrischen Bleiakkumulatorteilen gefährden und gleichzeitig zu einer Drosselung des Absatzes der italienischen Bleiproduktion beitragen.

Die von der italienischen Regierung zur schrittweisen wirtschaftlichen Sanierung der Bleiproduktion aufgestellten Programme werden sich im übrigen zwangsläufig auch auf den betreffenden Wirtschaftszweig günstig auswirken, so daß er sich an die Wirtschaftslage des gemeinsamen Marktes anpassen kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, die zusätzliche Zollsenkung gemäß Artikel 1 Absatz (1) des Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 15. Mai 1962 über die zusätzliche Beschleunigung bei der Verwirklichung der Vertragsziele, bei Teilen von elektrischen Bleiakkumulatoren (Nr. 85.04 C II c 1 des italienischen Zolltarifs) nicht anzuwenden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 30. Januar 1963

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

Entscheidung der Kommission zur Ermächtigung der Italienischen Republik auf Anwendung einer Schutzmaßnahme gemäß Artikel 226 des Vertrages für elektrische Bleiakkumulatoren

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(63/213/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 226,

gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 12. Mai 1960 über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele,

gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 15. Mai 1962 über die zusätzliche Beschleunigung bei der Verwirklichung der Vertragsziele,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1961, mit der die Italienische Republik ermächtigt wurde, Schutzmaßnahmen für die italienische Blei- und Zinkproduktion zu ergreifen, und deren Geltungsdauer am 12. Dezember 1962 verlängert wurde,